

Auszug aus dem Bericht des Rechnungshofs v. Bl. über "Ergebnis der Prüfung im Jahre 1974"

verwaltungen der Bezirke, danach die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen durchgeführt. Zur Vereinfachung des Verfahrens und um den Verwaltungsaufwand einzuschränken, ließ sich die Senatsverwaltung nach Absprache mit den Bezirksämtern und der Innung bei der öffentlichen Ausschreibung im Januar 1974 entgegen der bisherigen Ausschreibungsform, bei der die Firmen lediglich Zuschläge auf die Tarifföhne anzubieten hatten, Stundenverrechnungssätze, die alle sonstigen Kosten beinhalten, anbieten. Die hierdurch sehr umfangreichen und unübersichtlichen Ausschreibungsunterlagen führten bei den Bietern zu Irrtümern in der Kalkulation, zu ungewöhnlichen Preisstreuungen und teilweise zu unzulässigen Preisüberschreitungen. Diese in Firmenlisten zusammengestellten Ausschreibungsergebnisse, die für Aufträge zwischen dem 1. Februar und 31. Juli 1974 dienen sollten, erhielten die Bezirke erst im April, außerdem ungenügend ausgewertet. Die Senatsverwaltung begründete dies sowohl mit personeller als auch mit terminlicher Überforderung. Aus Dringlichkeitsgründen mußten daher zwischenzeitlich, ohne Kenntnis der Ausschreibungsergebnisse, Aufträge erteilt werden, für die überhöhte Preise nicht auszuschießen waren.

- 257 Die auf Grund des Hinweises des Rechnungshofs von der Senatsverwaltung beantragte Prüfung der Stundenverrechnungssätze durch das Preisamt ergab, daß höchstzulässige Sätze teilweise überschritten worden waren. Der Rechnungshof hat zur Sicherung einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung der Ausgaben und zur Vermeidung eines ungerechtfertigten Verwaltungsaufwands empfohlen, das Ergebnis der Ausschreibungen künftig dahingehend auszuwerten, daß die jeweils preisrechtlich höchstzulässigen Stundenverrechnungssätze ermittelt und den Bezirksämtern mitgeteilt werden. Die Senatsverwaltung hat entsprechend diesen Empfehlungen die umfangreichen Arbeitsunterlagen überarbeitet und das Ausschreibungsverfahren vom zweiten Halbjahr 1974 an wieder vereinfacht. Der Empfehlung des Rechnungshofs, Verträge künftig für ein Jahr abzuschließen, wobei zwischenzeitliche Preisänderungen durch Bekanntgabe von Korrekturfaktoren erfaßt werden könnten, hat die Verwaltung mit folgender Begründung abgelehnt. Der seit Jahren angestrebte Versuch, Hausmeisterverträge mit einer Laufzeit von einem Jahr abzuschließen, sei bisher am Widerstand der Firmenverbände gescheitert. Diese begründeten ihre Ablehnung mit den häufigen, oft kurzfristigen und zudem relativ starken Preisbewegungen in dieser Branche. Die Verwaltung sehe sich in Kenntnis der Marktlage außerstande, dies zu widerlegen. Aus dem gleichen Grund sei es ihr auch nicht möglich, die vom Rechnungshof empfohlenen Korrekturfaktoren allen Firmen und Wirtschaftlern terminlich sinnvoll und ohne erheblich vermehrten Verwaltungsaufwand bekanntzugeben. Die Verwaltung sei daher gezwungen, die bisher geübte Praxis bis auf weiteres beizubehalten, d. h. die Firmen für einen Zeitraum von sechs Monaten an den jeweiligen Vertrag zu binden.

- 258 Diese Ausführungen vermögen den Rechnungshof nicht zu überzeugen, da der Verwaltungsaufwand für die Bekanntgabe von Preiskorrekturen geringer ist als für eine öffentliche Ausschreibung.

8. Wirtschaft

Förderung von Erzeugergemeinschaften

- 259 Nach dem Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) vom 16. Mai 1969 können anerkannte Erzeugergemeinschaften in den ersten drei Jahren nach ihrer Anerkennung staatliche Beihilfen erhalten, um ihre Gründung zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern. Erzeugergemeinschaften sind u. a. Zusammenschlüsse von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, die gemeinsam den Zweck verfolgen, die Erzeugung und den Absatz den Erfordernissen des Marktes anzupassen.
- 260 In Berlin ist im Jahr 1971 die Blumenabsatz Berliner Siedler eGmbH als Erzeugergemeinschaft im Sinne des Marktstrukturgesetzes gegründet worden. Schon vor Gründung der Genossenschaft hatte der Senator für Wirtschaft ohne gesetzliche Ermächtigung und über die Möglichkeiten nach dem Marktstrukturgesetz hinaus für den betroffenen Personenkreis in den Jahren 1970 und 1971 177 734 DM zur Anschaffung von Verkaufs-

ständen, Containern und Lastkraftwagen zur Verfügung gestellt. Die Vorschriften über Zuwendungen wurden außer acht gelassen, insbesondere wurde hierüber ein ordnungsmäßiger Bescheid nicht erteilt. Die Mittel stammten aus rückfließenden Geldern für andere öffentlich geförderte Vorhaben. Sie waren von der Verwaltung nicht dem Haushalt Berlins zugeführt, sondern unmittelbar der Erzeugergemeinschaft gegeben worden. Diese Handhabung widerspricht dem haushaltsrechtlichen Grundsatz, daß alle Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan vollständig und richtig nachzuweisen sind und daß nur auf Grund haushaltsrechtlicher Ermächtigung gezahlt werden darf. Der Senator für Wirtschaft hat eingeräumt, daß die zurückgeflossenen öffentlichen Mittel zunächst im Haushalt hätten verinnahmt werden müssen und erst dann einer neuen Verwendung hätten zugeführt werden dürfen.

In den Jahren 1972 und 1973 hat der Senator für Wirtschaft aus Haushaltsmitteln an die Erzeugergemeinschaft nach den Bestimmungen des Marktstrukturgesetzes jeweils nach Ablauf eines Förderungsjahres Beihilfen ausgezahlt, und zwar insgesamt 170 147 DM. Trotz der Unterstützungen von zusammen 347 881 DM geriet die Erzeugergemeinschaft 1973 in wirtschaftliche Schwierigkeiten, weil immer weniger Genossen – entgegen ihrer Verpflichtung – ihre Produkte über die Erzeugergemeinschaft verkauften. Ende 1973 wurden nur noch 30 vH gegenüber 57 vH im Jahr 1971 über die Gemeinschaft verkauft. Am 31. Juli 1974 stellte die Erzeugergemeinschaft schließlich den Betrieb ein. Die angeschafften Sachanlagegüter wurden nach Auskunft der Verwaltung an einige Genossen zu angemessenen Preisen veräußert. Am 18. Dezember 1974 widerrief der Senator für Wirtschaft rückwirkend vom 1. August 1974 an die Anerkennung der Blumenabsatz Berliner Siedler eGmbH als Erzeugergemeinschaft nach dem Marktstrukturgesetz. Die Verwaltung ist bemüht, die öffentlichen Mittel zumindest teilweise zurückzuerlangen.

Nach Auffassung des Rechnungshofs hätte die Verwaltung die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft laufend und besser überwachen müssen, um rechtzeitig erkennen zu können, ob eine weitere Förderung vertretbar ist. Wir werden die Abwicklung der Angelegenheit weiter verfolgen und ggf. erneut berichten.

9. Finanzen

a) Finanzierung von Staatsausgaben außerhalb des öffentlichen Haushalts

Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben sich im Rahmen ihres Erfahrungsaustausches 1974 mit der Frage der Finanzierung von Staatsausgaben außerhalb der öffentlichen Haushalte befaßt. Anlaß hierfür war die in den letzten Jahren bei den Gebietskörperschaften aufgetretene Tendenz, öffentliche Ausgaben nicht mehr über den eigenen Haushalt abzuwickeln, sondern auf Nebenhaushalte (kritisch auch „Schattenhaushalte“ genannt) zu verlagern. Dabei kann es sich z. B. um Betriebe, selbständig wirtschaftende Sondervermögen oder, wie bei der Leasing-Finanzierung von Verwaltungsbauten, um Bauträger in privater Rechtsform handeln. Das führt zu einer Unübersichtlichkeit des öffentlichen Finanzgebarens. Die Kontrolle der Exekutive durch Parlament, Öffentlichkeit und Rechnungshof wird erschwert. Ein übermäßiges oder gar mißbräuchliches Ausnutzen rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet würde den wichtigen Grundsatz der Vollständigkeit und Einheit des Haushalts (vgl. für Berlin Art. 73 Abs. 1 S. 1, 74 Abs. 1 VvB) verletzen.

Die möglichen Nachteile und Gefahren der Finanzierung außerhalb des Haushalts lassen sich im wesentlichen unter zwei Gesichtspunkten zusammenfassen:

(a) Beeinträchtigung der Rechte des Parlaments

Jede Bewirtschaftung außerhalb des Haushalts schließt die Gefahr ein, daß das Bewilligungsrecht des Parlaments umgangen und von ihm gesetzte Prioritäten in Frage gestellt werden. Zwar wird die Exekutive das Parlament regelmäßig einschalten; dabei ist aber vom Verfahren her nicht gewährleistet, daß dies stets so rechtzeitig und vollständig geschieht, wie bei dem regulären Verfahren.

Soweit das Vorhaben mit Krediten finanziert wird, die außerhalb des Haushalts, etwa durch den Bauträger, aufgenommen werden, tritt eine mittelbare Verschuldung der öffentlichen Hand ein: Kreditemächtigungen durch das Haushaltsgesetz können dabei ebenso umgangen werden, wie gesetzliche Beschränkungen der Kreditaufnahme auf Grund § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. 6. 67.

(b) Beeinträchtigung der Aussagefähigkeit des Haushalts

Die Staatsausgaben werden im Haushalt nicht in voller Höhe ausgewiesen; infolgedessen ist deren Steigerung aus dem Haushalt allein nicht mehr ablesbar. Auch das wahre Ausmaß der Staatsverschuldung und damit der Vorbelastung künftiger Haushalte ist nicht ohne weiteres erkennbar. Verschleiert wird ferner, in welcher Höhe die öffentliche Hand den Kapitalmarkt für sich in Anspruch genommen hat.

Wenn es sich, wie meist, um investive Vorhaben handelt, kommt es zu einer optischen Verringerung der Investitionsquote des Haushalts. Das Verhältnis der konsumtiven zu den investiven Ausgaben wird verzerrt wiedergegeben, die volks- und finanzwirtschaftliche Aussagekraft der Statistik leidet. Sowohl der Jahresvergleich als auch der Vergleich der Haushalte mehrerer Körperschaften miteinander wird erschwert.

265 Wegen der genannten Nachteile und Gefahren sind die Rechnungshöfe übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, daß die Finanzierung außerhalb des Haushalts auf unabsehbare notwendige Fälle beschränkt und dann in der Finanzplanung sowie im Haushaltsplan in geeigneter Form offengelegt werden sollte. Der Rechnungshof weist auf die allgemeine Problematik derartiger Finanzierungen hin, weil in letzter Zeit die Neigung erkennbar geworden ist, in Berlin öffentliche Bauvorhaben durch Einschaltung privatrechtlicher Bauträger errichten zu lassen.

266 Im Fall des umfangreichen Sonderprogramms Oberschulbau, nach dem z. Z. 14 Bildungszentren und ein Oberschulzentrum mit Gesamtkosten von 667 Mio DM errichtet werden, hat der Senat eine gemeinnützige städtische Wohnungsbaugesellschaft beauftragt. Die Rechte des Abgeordnetenhaus sind hier gewahrt worden. Es hat die Dringlichkeit des Sonderprogramms bejaht, ihm zugestimmt und den Senat durch Gesetz zur Übernahme von Landesbürgschaften bis zu 600 Mio DM ermächtigt. Insofern ist das Verfahren unter den bei T 264 (a) erwähnten Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Wohl aber bestehen die dort zu (b) erwähnten Bedenken auch hier. Es sollte daher an dem Ausnahmecharakter der Maßnahme festgehalten werden, die ihre Rechtfertigung nur in einem besonderen Notstand finden kann. Das Sonderprogramm Oberschulbau verursacht für einen Zeitraum von 30 Jahren eine jährliche Mietzahlung aus dem Haushalt von 61,4 Mio DM. Bei diesen Mieten handelt es sich der Sache nach im wesentlichen um einen Kostenersatz an die Wohnungsbaugesellschaft für die Verzinsung und Tilgung der von ihr aufgenommenen Kredite. Darin liegt eine beträchtliche Vorbelastung künftiger Haushalte.

267 Die Einschaltung privatrechtlicher Bauträger enthält darüber hinaus auch Risiken, wie sie z. B. beim Bau des Steglitzer Kreisel sichtbar geworden sind. Die Bauträgerin des Objekts, die Avalon-Bau GmbH & Co. KG, hatte sowohl die für den öffentlichen Nahverkehr von U-Bahn und Autobussen wie die für Bürozwwecke vorgesehenen Bauten im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu errichten. Für einen von ihr aufgenommenen Kredit von 40 Mio DM übernahm Berlin die Bürgschaft. Berlin verpflichtete sich außerdem, als Kredithilfe in Form eines zinslosen Darlehens für den Bauträger insgesamt 32,8 Mio DM zur Tilgung und Verzinsung dieses Kredits zu erbringen. Die Leistungen aus der Kredithilfe sollten später mit dem Kaufpreis für die Übertragung des Sondereigentums an zehn Obergeschossen des Hochhauses verrechnet werden. Infolge der Zahlungsunfähigkeit mit anschließendem Konkurs des Bauträgers konnten hauptsächlich die für Bürozwwecke vorgesehenen Bauten nicht vertragsgemäß fertiggestellt werden. Berlin hat auf die erwähnte Kredithilfe 12,5 Mio DM gezahlt und wird im übrigen aus der Bürgschaft in Anspruch genommen. Die für die Unterbringung des Bezirksamts Steglitz vorgesehenen Räume kann es dagegen weder als Mieter nutzen noch besteht Aussicht, den Anspruch auf Übertragung des Teileigentums an dem Grundstück zu verwirklichen. In diesem Zusammenhang

ist allerdings darauf hinzuweisen, daß der Steglitzer Kreisel Besonderheiten aufweist, die eine Verallgemeinerung ausschließen. So waren z. B. für das Engagement Berlins städtebauliche und andere Gründe mitbestimmend.

Der Rechnungshof empfiehlt Zurückhaltung bei der Finanzierung öffentlicher Bauten über Dritte. Die Einschaltung privatrechtlicher Bauträger führt nur scheinbar zur Überbrückung finanzieller Schwierigkeiten. Die Annahme, der Staat könne so ohne Erhöhung der Verschuldung zusätzliche Investitionen vornehmen, ist irrig; die Schulden werden nur nicht ordnungsgemäß ausgewiesen (Art. 82 VvB). Dagegen besteht die Gefahr einer nicht vertretbaren Ausweitung der Investitionsprogramme. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind Finanzierungen außerhalb des Haushalts keinesfalls wirtschaftlicher. Weitere Schritte auf diesem Weg sollten deshalb besonders sorgfältig bedacht werden, damit wichtige Ordnungsprinzipien des Haushaltsrechts nicht in Frage gestellt werden.

b) Bürgschaften

Die Bürgschaftsverpflichtungen Berlins stiegen im Lauf des 269 des Jahres 1973 von 3 147,8 Mio DM um 606,7 Mio DM auf 3 754,5 Mio DM. Sie bewegten sich innerhalb der gesetzlich festgelegten Bürgschaftsrahmen.

Es ergab sich folgende Entwicklung: 270

Bürgschaftszweck	Stand 31. 12. 72	Zunahme(+) Abnahme(-)	Stand 31. 12. 73
		Mio DM	
Kredite an die Berliner Wirtschaft (Industrie, Handel und Handwerk ..	784,8	-126,1	658,7
Wohnungsbaudarlehen ..	1 765,8	+680,5	2 446,3
Einrichtungsdarlehen....	584,5	- 43,3	541,2
Sonstiges	12,7	+ 95,6	108,3
Insgesamt	3 147,8	+606,7	3 754,5

Berlin ist 1973 aus den eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen für gewerbliche Kredite mit 713 500 DM in Anspruch genommen worden, davon allein in einem Fall mit 641 250 DM (vgl. T 279). Dem stehen Einnahmen von 141 100 DM gegenüber. Diese Zahlungen wurden von Schuldnern geleistet, für die Berlin in früheren Jahren eingetreten war. Weiter ist darin ein Betrag von 20 250 DM enthalten, der an Berlin auf Grund von Garantieverprechen des ERP-Sondervermögens für Betriebsmittelkredite gezahlt wurde. 271

Im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen hat der Senator für Wirtschaft im Jahr 1971 gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des ERP-Sondervermögens für zwei Ausfallbürgschaften von 33 Mio DM und 18 Mio DM die Übernahme von Rückbürgschaften von 75 vH und 50 vH dieser Beträge erklärt. Der Bund hatte hierbei die Ausfallbürgschaften für Kredite an zwei in der Rechtsform der GmbH und Co. KG betriebene Berliner Grundstücksgesellschaften übernommen, nachdem von Berlin die wirtschaftliche Förderungswürdigkeit bestätigt worden war. Die Grundstücksgesellschaften hatten die Kredite für die von ihnen beabsichtigte Errichtung von „Einkaufszentren mit integriertem Angebot von Dienstleistungen, Gastronomie und Unterhaltung“ beantragt. 272

Der Rechnungshof untersuchte, ob die Verwaltung bei der Prüfung der wirtschaftlichen Förderungswürdigkeit sowie bei der Übernahme der Rückbürgschaften die damit verbundenen Risiken hinreichend gewürdigt hat. In beiden Fällen ergab sich, daß angesichts des Ausmaßes der gegebenen Risiken die Bürgschaften nicht hätten übernommen werden dürfen. 273

In dem einen Fall, einem Objekt von zunächst 115,3 Mio DM Baukosten, die sich bis 1974 auf 187,7 Mio DM erhöhten, waren zum Zeitpunkt der Rückbürgschaftserklärung
– von dem seinerzeit vorgesehenen Kommanditkapital erst knapp 20 vH gezeichnet,
– die Vermietbarkeit nicht gesichert und
– eine nachhaltige Rentabilität nicht nachgewiesen. 274

- 210 Der Rechnungshof beanstandet in erster Linie, daß die Bauverwaltung zu seinen Prüfungsmitteilungen derart nachlässig Stellung nimmt und den Abschluß seiner Prüfungen verzögert. Er sieht in diesem Verhalten eine schwerwiegende Behinderung seiner Prüfungsaufgaben und einen Verstoß gegen die Pflicht zur rechtzeitigen Äußerung nach § 96 LHO. Ferner wird hier ein spürbarer Mangel in der Wahrnehmung der Auftraggeberinteressen und an Durchsetzungsvermögen gegenüber dem Auftragnehmer deutlich. Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

c) Sonderprogramm Oberschulbau; Errichtung von Bildungszentren

Auf Grund eines Vertrages mit dem Land Berlin baute eine Wohnungsbaugesellschaft im eigenen Namen und in eigener Finanzierungsverantwortung Oberschulzentren. Der Senator für Bau- und Wohnungswesen beauftragte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der vorläufigen Schlußabrechnung. Trotz schwerwiegender Feststellungen im Prüfungsbericht dieser Gesellschaft sieht sich der Senator für Bau- und Wohnungswesen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, den Feststellungen nachzugehen, um gegebenenfalls gegenüber der Wohnungsbaugesellschaft Folgerungen zu ziehen.

- 211 In seinem Bericht über das Ergebnis der Prüfung im Jahre 1974 hatte der Rechnungshof in T 266 über das Sonderprogramm Oberschulbau berichtet und dabei vor den Gefahren einer Finanzierung von Staatsaufgaben außerhalb des öffentlichen Haushalts gewarnt. Er sieht sich veranlaßt, erneut über das Sonderprogramm zu berichten, nachdem sich gezeigt hat, daß auch seine Durchführung die damaligen Bedenken rechtfertigt.
- 212 In den Jahren 1972 bis 1976 wurden 15 Oberschulzentren errichtet. 14 dieser Schulzentren sind durch Einbeziehung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Jugendpflege - Volkshochschulräumen, Büchereizweigstellen, Jugendfreizeitheimen - als Bildungszentren ausgestaltet worden.
- 213 Die einzelnen Oberschulzentren wurden wie folgt fertiggestellt:

Bauvorhaben	Fertigstellungstermin
1. Berlin-Spandau Seecktstraße/Wilhelmstraße	18.08.74
2. Berlin-Spandau Hakenfelder Straße	18.08.74
3. Berlin-Steglitz Ostpreußendamm	18.08.74
4. Berlin-Steglitz Immenweg	08.08.75
5. Berlin-Tempelhof Barnetstraße	16.08.74
6. Berlin-Neukölln An den Achterhöfen	18.08.74
7. Berlin-Neukölln Delfter Ufer	25.04.75
8. Berlin-Neukölln Lipschitzallee	16.05.75
9. Berlin-Wedding Schwyzer Straße	29.07.75
10. Berlin-Wilmersdorf Emser Straße	06.08.75
11. Berlin-Steglitz Dessauer Straße	06.08.75
12. Berlin-Tempelhof Marienfelder Allee	03.11.75

13. Berlin-Charlottenburg
Schillerstraße 07.08.75
14. Berlin-Reinickendorf
Senftenberger Ring 09.08.75
15. Berlin-Kreuzberg
Blücher-/Urbanstraße 08.08.76

Für die Planung und Durchführung dieses Sonderprogramms waren am 8. Februar 1972 ein Planungsauftrag an die Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues gem. AG (DEGEWO) vergeben und am 30. April 1972 ein Grundvertrag zwischen dem Land Berlin und dieser Firma geschlossen worden. 214

Nach dem Planungsauftrag hatte die DEGEWO die nachstehend aufgeführten Leistungen zu erbringen: 215

- Zusammenstellung, gegebenenfalls Beschaffung oder Erarbeitung sämtlicher für die Projektierung und die spätere Durchführung der einzelnen Bauvorhaben erforderlichen Planungsgrundlagen;
- Erarbeitung von Vorentwürfen und Entwürfen sowie Aufstellung der Bauvorlagen in dem für eine Typengenehmigung erforderlichen Umfang;
- Berechnung der Kosten für jedes einzelne Bauvorhaben, gegliedert nach DIN 276 und DIN 277 Ausgabe 1960.

Der Grundvertrag verpflichtete die DEGEWO, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung innerhalb eines Gesamtkostenrahmens von bis zu 620 Mio DM nach dem Kostenstand vom Mai 1972 die vorgenannten Bauvorhaben zu planen, betriebsfertig zu errichten und anschließend an Berlin auf Grund besonderer Mietverträge zu vermieten. Die benötigten Baugrundstücke wurden ihr von Berlin unentgeltlich übereignet. Zur teilweisen Finanzierung der Bauvorhaben gewährte Berlin der DEGEWO in Teilbeträgen eine Zuwendung von zunächst 84 Mio DM als zinsloses Darlehen, das als getilgt gilt, sobald die Rückübereignung nach Ablauf der Mietzeit erfolgt ist. Zur weiteren Finanzierung nahm die Gesellschaft Fremdmittel auf, deren Tilgung und Verzinsung aus den Mietzahlungen Berlins bewirkt wird. 216

Zur Deckung ihrer Selbstkosten erhielt die DEGEWO für die Verwaltungsleistungen bei Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben im Rahmen der Gesamtkosten auf Nachweis bis höchstens 1 v.H. der Kosten der Gebäude, der Außenanlagen, der besonderen Betriebseinrichtungen sowie des Geräts und sonstiger Wirtschaftsausstattungen. Der Nachweis über die entstandenen und angemessenen Selbstkosten ist gegenüber dem Verband Berliner Wohnungsbau-genossenschaften und -gesellschaften e. V. zu führen. 217

Die DEGEWO hatte nach Fertigstellung der Bauvorhaben eine Schlußabrechnung zu fertigen und sie Berlin vorzulegen. Nachdem die Schulzentren fertiggestellt und übergeben worden waren, hat der Rechnungshof seit 1976 mehrmals beim Senator für Bau- und Wohnungswesen die Vorlage der Schlußabrechnung angemahnt. 218

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen hat daraufhin einige Jahre vergeblich versucht, von der DEGEWO die Schlußabrechnung zu erhalten. Diese berief sich darauf, daß die endgültige Abrechnung erst nach Fertigstellung der Restarbeiten an allen 15 Oberschulzentren vorgelegt werden könne. 219

Dieser Ansicht ist der Rechnungshof von Anfang an entgegengetreten, weil absehbar war, daß sich die Beseitigung der zahlreichen Baumängel sowie damals anhängige Rechtsstreitigkeiten über Jahre hinziehen und die Prüfung damit zwangsläufig immer weiter verzögert wird. 220

Durch ein Schreiben des Senators für Finanzen vom März 1979 an den Senator für Bau- und Wohnungswesen hat der Rechnungshof erstmals davon Kenntnis erhalten, daß die 221

DEGEWO unter dem Datum vom 13. Februar 1979 eine „vorläufige Schlußabrechnung“ vorgelegt hatte. In diesem Schreiben bat der Senator für Finanzen den Senator für Bau- und Wohnungswesen, die „vorläufige Schlußabrechnung“ zu prüfen. Ferner geht aus diesem Schreiben hervor, daß die Prüfung nicht vom Senator für Bau- und Wohnungswesen selbst, sondern von einem „sachkundigen Dritten“ durchgeführt werden sollte.

- 222 Im August 1979 beauftragte Berlin eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der „vorläufigen Schlußabrechnung“ der DEGEWO für das Sonderprogramm Oberschulbau. Nach Nr. 3.3 des Vertrages gehörte zu den Leistungen des Auftragnehmers u. a., die ordnungsgemäße Ausschreibung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung aller Leistungen zu prüfen. Für die Prüfung der „vorläufigen Schlußabrechnung“ erhielt die Gesellschaft ein Honorar von netto 165 912 DM.

- 223 Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgelegte Bericht vom 24. Juli 1980 über die Prüfung der „vorläufigen Schlußabrechnung“ für das Sonderprogramm Oberschulbau enthält bezüglich der Abwicklung der Bauverträge durch die DEGEWO Hinweise auf schwerwiegende Verstöße. So rügt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beispielsweise, daß durch Bezahlung von Leistungen, die unrichtig als erbracht bestätigt, in Wirklichkeit aber zum Zeitpunkt der Zahlung noch nicht ausgeführt waren, sowie durch Bezahlung von vorzeitig in Rechnung gestellter Mehrwertsteuer den bauausführenden Firmen faktisch ein zinsloser Kredit gewährt worden sei. In zwei Fällen habe dies zu finanziellen Verlusten von 7 Mio DM geführt, weil infolge des Konkurses zweier Firmen die überhöhten Vorauszahlungen nicht mehr hätten ausgeglichen werden können. Außerdem habe die unzureichende Ausübung der technischen und geschäftlichen Oberleitung durch die DEGEWO vor allem im Bereich der Klima- und Lüftungsanlagen zu finanziellen Nachteilen geführt. Die DEGEWO hat den Feststellungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in allen wesentlichen Punkten widersprochen.

- 224 Der Rechnungshof hat den Senator für Bau- und Wohnungswesen angesichts der widersprüchlichen Auffassungen zwischen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der DEGEWO gebeten, ihm mitzuteilen, zu welchen eigenen Erkenntnissen er gelangt sei, inwieweit er den Feststellungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft folge und welche Schlußfolgerungen er daraus ziehe.

- 225 Der Senator für Bau- und Wohnungswesen hat erwidert, er sei nach Durchsicht des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Gegendarstellung der DEGEWO zu der Auffassung gekommen, daß hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung des Sonderprogramms eine Reihe von Fragen offen geblieben sei. Die Darstellung der DEGEWO zu den Feststellungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft könne er nur zur Kenntnis nehmen. Er beabsichtige nicht, die DEGEWO-Unterlagen seinerseits zu überprüfen, und sei hierzu aus personellen Gründen auch nicht in der Lage. Er werde aber die Erfüllung derjenigen Architekten- und Ingenieurleistungen, die die DEGEWO selbst erbracht habe, untersuchen.

- 226 Die nicht restlos geklärten Vorgänge und verbleibenden Widersprüche zwischen der Auffassung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der DEGEWO verfolge er nicht weiter, weil der mit der DEGEWO geschlossene Grundvertrag eine Haftung der Gesellschaft nicht vorsehe. Nach der Anlage II zu diesem Vertrag sei die DEGEWO lediglich verpflichtet, ihre Bediensteten für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftbar zu machen. Bei aller Kritikwürdigkeit der aufgeführten gravierenden Punkte komme er jedoch zu der Feststellung, daß diese letztlich keinen Ansatz böten, gegen die Bediensteten erfolgreich vorzugehen.

- 227 Auf ihre Verantwortung und ihr unbefriedigendes Verhalten gegenüber den beauftragten Firmen und Ingenieurbüros sei

die DEGEWO im Laufe der jahrelangen Zusammenarbeit mehrfach hingewiesen worden, so daß jetzt - nach Abschluß des Sonderprogramms - eine nochmalige Abmahnung nutzlos erscheine.

- Der Vorgang mit seinen vielen ungeklärten und teilweise wohl auch unklaren Fragen zeigt die Mißlichkeiten, die die Übertragung von öffentlichen Aufgaben, zu denen der Schulbau zählt, auf Unternehmen des Privatrechts mit sich bringen kann, selbst wenn die Unternehmen im öffentlichen Eigentum stehen. Der Rechnungshof gibt der Erwartung Ausdruck, daß öffentliche Bauten künftig in unmittelbarer staatlicher Verantwortung errichtet sowie im Rahmen des Haushalts finanziert werden.

d) Grundausrüstung der Oberstufenzentren mit Lehr- und Unterrichtsmaterialien

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen hat einer Firma zur Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmaterialien Haushaltsmittel überwiesen, ohne für die erforderliche Sicherung der Vermögensinteressen Berlins zu sorgen. Als die Firma insolvent wurde, verweigerte die Bank zunächst die Auszahlung der Mittel. Auf Grund eines Vergleichs gab sie die Hälfte des Betrages frei.

- Wegen steigender Schülerzahlen im Bereich der Sekundarstufe II und zur Verwirklichung pädagogischer und struktureller Verbesserungen wurden seit 1976 Oberstufenzentren errichtet, vorhandene Schulanlagen zu Oberstufenzentren erweitert und alte Schulanlagen umgebaut.

- Mit der Planung und Baudurchführung einschließlich der Bauleitung für die Oberstufenzentren wurde die DEGEWO beauftragt. Auf Anregung der Schulverwaltung war von deren Leistungen die Beschaffung der Lehr- und Unterrichtsmittel ausgenommen. Diese sollten zentral beschafft werden, um vor allem bei den hohen Stückzahlen Preisnachlässe zu erzielen.

- Während die Beschaffungen bei den Erweiterungsbauten von den jeweiligen Bezirksämtern selbst durchgeführt wurden, sahen sich die zuständigen Senatsverwaltungen für Bau- und Wohnungswesen und für Schulwesen, das Landesverwaltungsamt und die jeweiligen Bezirksämter aus personellen Gründen nicht in der Lage, diese Lehrmittelbeschaffungen für die Neubauten durchzuführen. Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen holte daraufhin Angebote von zwei Firmen ein und erteilte am 22. März 1979 einem Architektenbüro den Auftrag, die Lehrmittel zu beschaffen. Dieser Vertrag enthielt hinsichtlich der von Berlin bereitzustellenden Mittel für die Beschaffungen die Vereinbarung, daß das Architektenbüro zur finanziellen Abwicklung der Leistungen bei einer im Land Berlin ansässigen Bank ein Konto mit der Bezeichnung „Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien Oberstufenzentren“ führen und daß Berlin die Mittel auf Anforderung des Architektenbüros nach Bedarf rechtzeitig auf das bezeichnete Konto überweisen werde. Das Architektenbüro richtete daraufhin ein auf seine Firma lautendes Konto mit der Unterbezeichnung „Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien Oberstufenzentren“ ein.

- Auf der Grundlage der Vereinbarung wurden Beschaffungen durchgeführt. Das Architektenbüro stellte aus Insolvenzgründen zum 31. Dezember 1980 seine Arbeit ein. Zu diesem Zeitpunkt befand sich auf dem o. a. Konto ein Guthaben aus Überweisungen Berlins von 230 000 DM. Das Architektenbüro erklärte sich bereit, den Kontobestand der von Berlin mit der weiteren Wahrnehmung der Beschaffungsaufgabe betrauten Firma zur Verfügung zu stellen. Die Übertragung scheiterte indessen daran, daß sich die Bank auf ihr rechtsgeschäftliches Pfandrecht an dem Kontobestand wegen Forderungen gegen das insolvente Architektenbüro berief.

- In der Folgezeit hat sich die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen bei der Bank um die Freigabe des Geldes